

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 8. Oktober 1985

181. Stück

409. Verordnung: Änderung der Qualitätsklassenverordnung

410. Verordnung: Viehzählungen in den Jahren 1986 und 1987

409. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. April 1985, mit der die Qualitätsklassenverordnung geändert wird

Auf Grund des Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich Artikel I Ziffer 3, 4 und 12 sowie Artikel II im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

Artikel I

Die Qualitätsklassenverordnung, BGBl. Nr. 136/1968, idF der Verordnungen BGBl. Nr. 303/1970, BGBl. Nr. 37/1973, BGBl. Nr. 119/1974, BGBl. Nr. 545/1975 und BGBl. Nr. 589/1978 wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Bei der Einfuhr von Eiern und Schweinehälften muß jedoch bestätigt sein, daß die Ware zum Zeitpunkt der Kontrolle den geltenden österreichischen Qualitätsklassen und -normen entspricht.“

(4) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung gemäß Abs. 2 muß nach der Dauer des Transportes der Ware bemessen sein. Bescheinigungen, die älter als 60 Tage sind, werden jedoch nicht anerkannt.“

2. § 5 lautet:

„§ 5. Die Ausfuhrbescheinigung hat in Form und Inhalt dem in der Anlage 3 enthaltenen Muster zu entsprechen.“

3. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Für die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle ist für je angefangene 100 kg Früchte (einschließlich Verpackung), ohne Rücksicht auf deren Art und des zur Beförderung verwendeten Transportmittels, eine Kontrollgebühr von 5 S zu entrichten.“

(2) Beträgt die Kontrollgebühr für eine Sendung weniger als 50 S, so ist eine Mindestgebühr von 50 S zu entrichten.

(3) Soll auf Verlangen des über die Sendung Verfügungsberechtigten die Kontrolle außerhalb des Arbeitsplatzes (Dienstszitz) oder außerhalb der Amtsstunden oder an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen durchgeführt werden, so ist für diese Inanspruchnahme eine zusätzliche Gebühr von jeweils 75 S zu entrichten.“

4. § 25 lautet:

„§ 25. (1) Für die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle ist für je angefangene 100 kg Eier, ohne Rücksicht auf das zur Beförderung verwendete Transportmittel, eine Kontrollgebühr von 5 S zu entrichten.“

(2) Beträgt die Kontrollgebühr für eine Sendung weniger als 50 S, so ist eine Mindestgebühr von 50 S zu entrichten.

(3) Soll auf Verlangen des über die Sendung Verfügungsberechtigten die Kontrolle außerhalb des Arbeitsplatzes (Dienstszitz) oder außerhalb der Amtsstunden oder an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen durchgeführt werden, so ist für diese Inanspruchnahme eine zusätzliche Gebühr von jeweils 75 S zu entrichten.“

5. § 53 Abs. 1 lautet:

„§ 53. (1) Das Mindestgewicht für Freilandgurken hat 180 g, für Gurken aus geschützten Kulturen 250 g zu betragen. Gurken aus geschützten Kulturen haben außerdem in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August eine Mindestlänge von 30 cm und einen Durchmesser (in der Mitte der Gurke gemessen) von 4 bis 7 cm aufzuweisen.“

6. § 59 Abs. 2 lautet:

„(2) Innerhalb der Klassen gemäß Abs. 1 sind nach der Fruchtform zu unterscheiden:

„runde“ einschließlich „Kirschtomaten“, „längliche“ und „gerippte“ Paradeiser.“

7. § 61 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Mit Ausnahme der Kirschtomaten darf die Mindestgröße für Paradeiser folgende Durchmesser nicht unterschreiten:

längliche Paradeiser: 30 mm
runde und gerippte Paradeiser: 35 mm

(3) Die Paradeiser der Klassen Extra und I sind nach folgender Größenskala einzuteilen:

Skala der Durchmesser in mm

30 einschließlich bis	35 ausschließlich
35 einschließlich bis	40 ausschließlich
40 einschließlich bis	47 ausschließlich
47 einschließlich bis	57 ausschließlich
57 einschließlich bis	67 ausschließlich
67 einschließlich bis	82 ausschließlich
82 einschließlich bis	102 ausschließlich
102 und mehr.“	

8. § 69 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 69. (1) Salat aller Klassen muß folgendes Mindestgewicht aufweisen:

- a) Kopfsalat und Kochsalat:
Freilandsalat muß mindestens 150 g, Salat aus geschützten Kulturen mindestens 110 g je Stück wiegen.
- b) Endivie (Eskariol):
Freilandendivie muß mindestens 200 g, Endivie aus geschützten Kulturen muß mindestens 150 g je Stück wiegen.

(2) In einem Packstück darf der Unterschied zwischen den leichtesten und schwersten Stücken nicht übersteigen:

- a) Kopfsalat:
40 g bei einem Gewicht zwischen 110 g und 200 g,
100 g bei einem Gewicht von über 200 g;
- b) Kopfsalat der Type Krachsalat aus geschützten Kulturen und Kochsalat:
40 g bei einem Gewicht zwischen 110 g und 200 g
100 g bei einem Gewicht zwischen 200 g und 300 g
200 g bei einem Gewicht von über 300 g
- c) Endivie (Eskariol):
200 g bei Freilandendivie
100 g bei Endivie aus geschützten Kulturen.“

9. § 71 lit. A dritter Satz lautet:

„Salat kann in einer oder mehreren Lagen verpackt werden, wobei jede Lage die gleiche Stückzahl aufweisen muß, jedoch darf bei Kopfsalat der Type Krachsalat aus geschützten Kulturen bei Vermarktung nach Gewicht die Kopfanzahl zwischen den einzelnen Lagen um zwei Stück differieren.“

10. § 72 Abs. 1 lit. D lautet:

„D der Handelsmerkmale:

Klasse,
bei Kopfsalat und Endivie Größe (angegeben durch das Mindestgewicht je Stück) oder Stückzahl, bei Kopfsalat der Type Krachsalat aus geschützten Kulturen bei Vermarktung nach Gewicht und Kochsalat das Nettogewicht.“

11. § 77 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Mindestquerdurchmesser der Klassen Extra, I und II hat 11 cm zu betragen. In der Zeit vom 15. September bis 15. Dezember ist in der Klasse II ein Mindestquerdurchmesser von 8 cm zulässig. Der Unterschied zwischen dem kleinsten und dem größten Kopf darf im Packstück 4 cm nicht übersteigen.“

12. Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

Zollämter (Einfuhrstellen) im Straßen- und Schiffsverkehr, durch die kontrollpflichtige Sendungen abgefertigt werden dürfen (für Sendungen mit einem Gewicht von über 1 000 kg).

I. Im Straßenverkehr:

Burgenland:	Klingenbach, Nickelsdorf, Heiligenkreuz;
Kärnten:	Klagenfurt, Arnoldstein, Villach;
Niederösterreich:	Bad Vöslau, Drasenhofen, Kleinhaugsdorf, St. Pölten, Wr. Neustadt;
Oberösterreich:	Linz, Suben, Neuhaus, Wels;
Salzburg:	Salzburg, Walserberg-Autobahn;
Steiermark:	Graz, Leibnitz, Leoben, Spielfeld, Bad Radkersburg;
Tirol:	Innsbruck, Brennerpaß, Kieferfelden, Kufstein, Nauders, Reutte, Sillian;
Vorarlberg:	Feldkirch, Wolfurt, Höchst, Hohenems, Lustenau, Hörbranz;
Wien:	Wien

II. Im Schiffsverkehr:

Oberösterreich:	Passau, Linz;
Wien:	Wien“

13. In der Anlage 2 der Verordnung wird unter A für das Königreich der Niederlande folgende Kontrollstelle eingefügt:

„Voedselvoorzienings-In- en Verkoopbureau (V.I.B.)
van Koulvenderstraat 229,
6431 HE Hoensbroek“

14. In der Anlage 2 der Verordnung werden unter B für die nachfolgend angeführten Staaten folgende Kontrollstellen eingefügt:

Ägypten:

„The General Organisation for Export and Import Control, Cairo“.

Königreich Jordanien:

„Ministry of Agriculture, Agricultural Marketing Organization, Amman“.

15. Die Anlagen 3, 4 und 5 werden durch die neue Anlage 3 ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1979, BGBl. Nr. 182, mit der Qualitätsklassen für Schweinehälften eingeführt werden, wird geändert wie folgt:

1. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Für die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle ist für je angefangene 100 kg

Schweinehälften, ohne Rücksicht auf das zur Beförderung verwendete Transportmittel, eine Kontrollgebühr von 5 S zu entrichten.

(2) Beträgt die Kontrollgebühr für eine Sendung weniger als 50 S, so ist eine Mindestgebühr von 50 S zu entrichten.

(3) Soll auf Verlangen des über die Sendung Verfügungsberechtigten die Kontrolle außerhalb des Amtsplatzes (Dienstszitz) oder außerhalb der Amtsstunden oder an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen durchgeführt werden, so ist für diese Inanspruchnahme eine zusätzliche Gebühr von jeweils 75 S zu entrichten.“

2. § 10 lautet:

„§ 10. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 der Qualitätsklassenverordnung, BGBl. Nr. 136/1968, in der geltenden Fassung finden auch auf Schweinehälften Anwendung.“

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 15. Oktober 1985 in Kraft.

Haiden

1) Exporteur		KONTROLLBESCHEINIGUNG Nr. Dieses Kontrollzeugnis ist ausschließlich für die Kontrollbehörde bestimmt.	
2) Der auf dem Packstück angeführte Verpacker		3) Kontrollstelle	
		4) Ursprungsland	5) Bestimmungsland
6) Bezeichnung und Nummer des Transportmittels		7) Rubrik für nationale Bestimmungen	
8) Anzahl der Packstücke (und Art *)	9) Art des Produktes (Angabe der Sorte, falls dies aufgrund der Norm vorgesehen ist)	10) Qualit.-Klasse	11) Gesamtes Brutto-/Netto-Gewicht in kg **)
12) Die Kontrollbehörde bestätigt aufgrund einer Stichprobe der oben genannten Sendung, daß diese zum Zeitpunkt der Kontrolle den geltenden Qualitätsnormen entspricht.			
..... Ausgangszollamt *)	 Ort und Datum der Ausstellung	
Gültigkeitsdauer Tage ***)			
..... Kontrollorgan (Blockschrift)			
Unterschrift:		Siegel der Kontrollstelle	
13) Bemerkungen			
*) Fakultativ **) Nichtzutreffendes streichen ***) Gültig bis zum Ausgangsort des Absenderlandes (Kontrolltag eingeschlossen)			

410. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 24. September 1985 über Viehzählungen in den Jahren 1986 und 1987

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 61/1972, wird — hinsichtlich des § 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1986 eine Allgemeine Viehzählung, in den Jahren 1986 und 1987 Rinderzwischenzählungen und Schweinezwischenzählungen durchzuführen.

§ 2. Stichtag für die Allgemeine Viehzählung ist der 3. Dezember 1986, Stichtage für die Rinderzwischenzählung sind der 3. Juni, Stichtage für die Schweinezwischenzählungen sind der 3. März, 3. Juni und 3. September der Jahre 1986 und 1987.

§ 3. Alle Erhebungen sind als Stichprobenerhebungen durchzuführen, wobei die Auswahl der Viehhalter vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund einer mehrfach geschichteten Zufallsstichprobe erfolgt. Das Österreichische Statistische Zentralamt führt über das Auswahlverfahren Aufzeichnungen, in welche die zur Auskunft verpflichteten Personen Einblick nehmen können. Die Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet.

§ 4. Bei der Allgemeinen Viehzählung sind der gesamte Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnern, Enten und Truthühnern und die Hausschlachtungen von Stechvieh im Zeitraum des dem Stichtag vorangegangenen Jahres in der aus der Anlage ersichtlichen Aufgliederung (P 1—44) zu erfassen.

§ 5. Bei den Rinderzwischenzählungen ist der Bestand an Rindern (P 7—20 der Anlage) zu erfassen.

§ 6. Bei den Schweinezwischenzählungen sind der Bestand an Schweinen sowie die Hausschlachtungen von Schweinen, die im Zeitraum von drei Monaten vor dem Stichtag vorgenommen worden sind (P 21—27 und 43 der Anlage), zu erfassen.

§ 7. Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, deren Betriebe vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ausgewählt wurden und die in den §§ 4, 5 und 6 bezeichneten Tiere besitzen oder im Erhebungszeitraum Stechvieh

hausgeschlachtet haben. Anzugeben ist der gesamte Tierbestand einschließlich Einstellvieh. Die Anschriften der Stichprobenbetriebe hat das Österreichische Statistische Zentralamt den Gemeindeämtern (Magistraten) bekanntzugeben.

§ 8. Die Erhebungen sind von der Gemeinde in der Form durchzuführen, daß vom Bürgermeister herangezogene Zählorgane auf Grund mündlicher Befragung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellte, maschinell lesbare Erhebungsformulare (1 Beleg pro Betrieb) auszufüllen haben; ist der Auskunftspflichtige am Zähltag nicht anzutreffen, ist dieser verpflichtet, die Angaben im Gemeindeamt (Magistrat) zu machen. Hierbei ist vorzusorgen, daß die bei den Erhebungen gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 9. (1) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die ausgefüllten Erhebungsformulare bis spätestens zum 7. Tag nach dem jeweiligen Stichtag der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Erhebungsformulare bis spätestens zum 12. Tag nach dem jeweiligen Stichtag im Dienstweg an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 10. Den Gemeinden ist je Tierbesitzer eine Abfindung für die ihnen bei der Mitwirkung an den statistischen Erhebungen entstehenden Kosten in der Höhe

1. von 18,60 S bei den Schweinezwischenzählungen sowie bei den Erhebungen der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. März und 3. September 1986,
2. von 24,80 S bei der Rinder- und Schweinezwischenzählung und der Erhebung der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. Juni 1986,
3. von 37,20 S bei der Allgemeinen Viehzählung und der Erhebung der Hausschlachtungen von Stechvieh am 3. Dezember 1986,
4. von 19,20 S bei den Schweinezwischenzählungen sowie bei den Erhebungen der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. März und 3. September 1987,
5. von 25,60 S bei der Rinder- und Schweinezwischenzählung und der Erhebung der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. Juni 1987

zu gewähren.

Haiden

Position	Bezeichnung	Position	Bezeichnung
1	Fohlen unter 1 Jahr	23	Schlachtschweine
2	Jungpferde 1 Jahr bis unter 3 Jahre alt	24	Zuchtsauen trächtig
	Pferde 3 bis unter 14 Jahre alt:	25	Zuchtsauen nicht trächtig
3	Hengste und Wallachen	26	Zuchteber
4	Stuten	27	Summe 21—26
5	Pferde 14 Jahre alt und älter		Schafe (einschließlich Lämmer):
6	Summe 1—5	28	unter 1 Jahr alt
7	Kälber unter 3 Monate alt	29	1 Jahr alt und älter
	Jungvieh 3 Monate bis unter 1 Jahr alt:	30	Summe 28 + 29
8	männlich	31	Ziegen (einschließlich Kitze)
9	weiblich	32	Kücken und Junghennen für Legezwecke
	Jungvieh 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt:		unter ½ Jahr
10	Stiere (Zucht- und Schlachtstiere)		Legehennen:
11	Ochsen	33	Junghennen ½ bis unter 1 Jahr alt
12	Kalbinnen nicht belegt	34	1 Jahr bis unter 2 Jahre alt
13	Kalbinnen belegt	35	2 Jahre alt und älter
	Rinder 2 Jahre alt und älter:	36	Hähne
14	Zuchtstiere	37	Mastkücken und Jungmasthühner
15	Schlachtstiere	38	Summe 32—37
16	Ochsen	39	Gänse
17	Kalbinnen nicht belegt	40	Enten
18	Kalbinnen belegt	41	Truthühner
19	Kühe		Hausschlachtungen:
20	Summe 7—19	42	Kälber
21	Ferkel unter 2 Monate alt	43	Schweine
22	Jungschweine 2 Monate bis unter ½ Jahr alt	44	Schafe
	Schweine ½ Jahr alt und älter:		